

Bitte an die Stadtwerke Jülich zurücksenden

1. Ihre persönlichen Daten

Frau Herr Eheleute Firma

*Name, Vorname bzw. Firmenname

Name, Vorname bzw. Firmenname (wenn Zeile 1 nicht ausreicht)

*Straße, Hausnummer

*PLZ, Ort

Geburtsdatum

Vertragsnummer

Kundennummer

Rechnungseinheit

*Telefon (tagsüber)

Mobil

E-Mail

2. Ihre Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Zählerstand

Jahresverbrauch in kWh

Teilbetrag in EUR

3.1 Neueinzug oder

*Einzugsdatum

3.2 Tarifänderung oder

*Datum der Tarifänderung

3.3 Lieferantenwechsel oder

*Bisheriger Lieferant

*Bisherige Kundenr. bei Lieferant

*Datum des gewünschten

3.4 Messstellenbetreiberwechsel

*Bisheriger Messstellenbetreiber

*Bisherige Kundenr. beim MSB

4. SEPA-Basislastschriftmandat

Vorname, Name Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ich ermächtige die Stadtwerke Jülich GmbH (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7022200000038382**), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Jülich GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

*Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

✘

5. Preise und Vertragslaufzeiten

Eintarifzähler

	Netto	Brutto <small>inkl. zZl. 19% USt.</small>
Arbeitspreis je kWh	23,23 Cent	27,64 Cent
Servicepreis je Monat (ET-Zähler)	18,30 Euro	21,78 Euro
Servicepreis je Monat (Smart Meter)	44,52 Euro	52,98 Euro

Mehrtarifzähler

	Netto	Brutto <small>inkl. zZl. 19% USt.</small>
Arbeitspreis je kWh	23,23 Cent	27,64 Cent
Servicepreis je Monat (MT-Zähler)	19,60 Euro	23,32 Euro
Servicepreis je Monat (Smart Meter)	44,52 Euro	52,98 Euro

Nutzen Sie die Möglichkeit mit der **Zusatzoption „UmweltPlus“** 100% erneuerbaren Ökostrom zu beziehen:

Aufschlag „UmweltPlus“ je kWh **0,72 Cent** **0,86 Cent**

Erstvtragslaufzeit bis:

31.12.2021

Vtragsverlängerung:

12 Monate

Kündigungsfrist:

1 Monat zum Vertragsende

6. Vollmacht

Ich bevollmächtige die SWJ für meine unter Punkt 2 genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Liefervertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen (vgl. Ziffer 2.3 der AGB). Die SWJ ist in vorgeannten Fällen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in diesem Sondervertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die beigefügten "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) einschließlich der zugehörigen Bedingungen der SWJ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) der SWJ.

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die SWJ mich telefonisch über die oben genannte Telefon- und Mobilfunknummer und per E-Mail über eigene Angebote und Produkte informieren darf. Der vorgeannten Nutzung meiner Daten kann ich jederzeit gegenüber der SWJ (z.B. per Brief, Telefon, E-Mail) widersprechen.

10. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Jülich GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie ohne Heizstrom (Stromlieferung) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferstelle. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Jülich GmbH zustande, in der Ihnen der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt wird.

Ich habe die "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWJ (AGB) zusammen mit diesem Auftragsordruck erhalten und akzeptiere diese. Ich habe die Widerrufsbelehrung erhalten und verstanden.

*Ort, Datum

✘

*Unterschrift des Auftraggebers

✘

Haben Sie Fragen?

Telefon: **02461 625-122**

E-Mail: **service@stadtwerke-juelich.de**

Internet: **www.stadtwerke-juelich.de**

Stadtwerke Jülich GmbH

An der Vogelstange 2 a

52428 Jülich

Exemplar für SWJ

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SWJ ProfiStrom

1 Was ist Gegenstand Ihres Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die gesamte Stromlieferung für Ihren privaten, gewerblichen oder beruflichen Bedarf in Niederspannung ohne Leistungsmessung, ausgenommen des Heizstroms und die Durchführung des Messstellenbetriebs an der von Ihnen im Vertrag angegebenen Entnahmestelle.

2 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und ab wann bekommen Sie Strom von den Stadtwerken Jülich?

Zunächst benötigt die Stadtwerke Jülich GmbH (SWJ) von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung und zur Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Vertrag kommt zustande, indem die SWJ Ihnen mit der Vertragsbestätigung, in der auch der voraussichtliche Liefertermin und der Beginn des Messstellenbetriebs mitgeteilt wird, das Zustandekommen bestätigt. Die SWJ wird Ihnen die Annahme oder Ablehnung Ihres Auftrags spätestens drei Wochen nach Versand des von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars (maßgeblich ist der Poststempel, das Versanddatum auf dem Fax-/Sendebrief oder das Versanddatum der E-Mail) zusetzen.

Alternativ zu Ziffer 2.1, können Sie per Mautvermerk im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags zur Energielieferung und zur Durchführung des Messstellenbetriebs abgeben. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots wird Ihnen die SWJ durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWJ Ihr Angebot und teilt Ihnen innerhalb von 3 Wochen mit, ob Ihr Auftrag angenommen oder abgelehnt wird. Maßgeblich für den Fristbeginn ist in diesem Fall das Versanddatum der Bestätigungs-E-Mail.

Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Belieferung mit Strom und/oder des Messstellenbetriebs (insb. Kündigung der bisherigen Lieferverträge bzw. Messstellenverträge) gegeben sind. Die SWJ wird bei entsprechender Bevollmächtigung durch Sie die dafür erforderlichen Schritte für Sie übernehmen. Kann Ihre Belieferung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung erfolgen, haben sowohl die SWJ als auch Sie das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

3 Wie lang ist die Laufzeit Ihres Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht fristgerecht nach Ziffer 4.1 gekündigt wurde.

4 Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist vom einem Monat auf das jeweilige Vertragsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß der Ziffern 4.2 bis 4.3 sowie gemäß §314 BGB und § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt unberührt.

4.2 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen.

4.3 Die SWJ ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle wiederholter Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StromGVV vor. In den Fällen des § 19 Abs. 2 StromGVV wird die SWJ die Kündigung zwei Wochen vorher androhen; § 19 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StromGVV gelten entsprechend.

4.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ soll Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

5 Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach §19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach §17f EnWG (Offshore-Umlage) und nach §18 AbfAV (Umlage für Abschaltbare Lasten) enthalten.

5.2 Preisänderungen durch die SWJ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtl. überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWJ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWJ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWJ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegänglicher Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWJ nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWJ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWJ Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWJ wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

5.5 Ändert die SWJ die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWJ den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zu Kündigung nach Ziffer 4 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Erleichterungen wirksam werden.

6 Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (31.12.), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sofern Sie dies wünschen, ist die SWJ verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren (entgeltpflichtig).

7 Darf die SWJ den Vertrag ändern?

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollen sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWJ unzumutbar werden, ist die SWJ berechtigt diese AGB entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung darf ausschließlich dazu dienen, dass bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bezogen auf den Zeitpunkt der Vertragsanpassung schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, der Vertragsanpassung in Textform zu widersprechen. Der Widerspruch muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei der SWJ eingegangen sein. Widersprechen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die SWJ wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die SWJ die Vertragsbedingungen ändert.

8 Wer haftet bei Schäden?

8.1 Bei Versorgungsstörungen, Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Etwaige Ansprüche können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen.

8.2 Im Übrigen haftet die SWJ vorbehaltlich der Ziffern 8.3 und 8.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWJ oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWJ haftet darüber hinaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

9 Zusatzoptionen

Der monatliche Aufschlag einer gewählten Option wird mit der nächsten Jahresrechnung in voller Höhe fällig bzw. gutgeschrieben. Wird dieser Vertrag gekündigt, endet auch die vereinbarte Zusatzoption.

9.1 Option „UmweltPlus“

Die SWJ liefert Naturstrom aus nachhaltigen Energiequellen, der je nach Verbrauch des Kunden in entsprechenden Mengen eingespeist wird. Die Option „UmweltPlus“ hat eine Ersatzlaufzeit, sowie Kündigungsfrist wie in Punkt 3-4 beschrieben.

10 Was müssen Sie noch wissen?

10.1 Die SWJ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10.2 Zusätzliche Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWJ jeweils hinweisen. Wartungsarbeiten werden nicht angeboten. Details sind der Produktinformation zu entnehmen.

10.3 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ einschließlich der jeweils zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen der SWJ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.4 Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Jülich.

11 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

11.1 Beanstandungen von Verbrauchern gemäß § 13 BGB insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die SWJ innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei ihr beantworten. Unsere Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Jülich GmbH
An der Vogelstange 2a,
52428 Jülich
Telefon: 02461-625 122, Telefax: 02461-625 130
E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de
Internet: www.stadtwerke-juelich.de

11.2 Betrifft eine Beanstandung den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sind Sie berechtigt eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle zu beantragen, sofern die SWJ der Beanstandung nicht abhilft. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030-2752400, Telefax: 030-274240-69,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
(Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 16:00 Uhr),
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

11.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zu Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001, 51305 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder bundesweites Infolinefon 01805 101000 (Mo. bis Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de

11.4 Das Recht der Vertragsparteien die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG durchzuführen, bleibt unberührt.

12 Datenschutz

SWJ oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten, speichern und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO. SWJ nutzt die Kundendaten um den Kunden Produktinformationen per Post und, bei einseitiger Einwilligung, per E-Mail und/oder per Telefon, zukommen zu lassen und zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde hat das Recht, der verblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SWJ zu widersprechen. Die Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.stadtwerke-juelich.de/datenschutz.

13 Bonitätsauskunft

SWJ ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWJ behält sich das Recht vor, den Abschluss des Stromlieferungsvertrages, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität, abzulehnen.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Neben unseren Beratungsangeboten auf www.stadtwerke-juelich.de weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie Ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf der Internetseite der Verbrauchzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagentur.de.

15 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich
Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Günter Engels
Geschäftsführer: Dipl.-Oec. Ulf Kamburg
Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen beim Amtsgericht Düren HR B 4131

Sie erreichen unsere Kundenberatung wie folgt:

Telefon: 02461 - 625-122
Telefax: 02461 - 625-130
E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de
Internet: www.stadtwerke-juelich.de

Regelungen zum Messstellenbetrieb bei Bauauftragung

1 Umfang des Messstellenbetriebs

Der Umfang des Messstellenbetriebs richtet sich nach dem MsbG, insbesondere nach §§ 3, 35 MsbG. Darüber hinaus stellt Ihnen die SWJ auf Verlangen im Rahmen der technischen Kapazitäten ferner das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung und ermöglicht den dafür erforderlichen technischen Betrieb gegen angemessenes Entgelt.

2 Messeinrichtung

2.1 Die Messung des entnommenen Stroms erfolgt nach Wahl der SWJ durch Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen im Sinne des MsbG (fortan einheitlich: Messeinrichtung). Die SWJ hat Anspruch auf den Einbau von in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen, Installation, Betrieb, Wartung und Ausbau der Messeinrichtung erfolgen durch die SWJ oder einen von dieser Beauftragten. Sind Sie nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Entnahmestelle, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass ein Einverständnis des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z.B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen etc.) vor der Installation der Messeinrichtung vorliegt auf Verlangen der SWJ hat der Kunde das Einverständnis nachzuweisen.

2.2 Die Installation der Messeinrichtung erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages; nach Beendigung des Vertrages ist die SWJ zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt, sofern der neue Messstellenbetreiber diese nicht übernimmt. Störungen, Beschädigungen oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde der SWJ unverzüglich, möglichst telefonisch (Tel.-Nr. 02461 4250) oder per E-Mail mitzuteilen. Nachteile, die aus einer nicht bzw. verspätet erfolgenden Mitteilung resultieren, haben Sie zu tragen.

2.3 Sie sind berechtigt, von der SWJ jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch Befundprüfung nach § 39 Mess- und Eichgesetz durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 Mess- und EichG zu verlangen; wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWJ gestellt, hat der Kunde die SWJ zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht mehr verwendet werden darf, trägt die SWJ die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 Mess- und EichG bleiben hiervon unberührt.

3 Messung/Datenerhebung/Datenaufbereitung/Datenübermittlung

3.1 Die Erhebung, Aufbereitung und Übertragung der Daten des Kunden erfolgt nach den Vorschriften des MsbG. Darüber hinaus kann die SWJ verlangen, dass eine Ablesung kostenfrei vom Kunden durchgeführt wird, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung und

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse der SWJ an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Zu dem Zweck kann die SWJ den Kunden eine Ableseroute übersenden, die innerhalb von fünf Werktagen nach dem von der SWJ angegebenen Ablesetermin an die SWJ zurückzusenden ist. Sie können der Selbstablesung widersprechen, wenn diese für Sie nicht zumutbar ist.

3.2 Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden, zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWJ hieran jeweils ein Verschulden trifft, so ist die SWJ und/oder der zuständige Netzbetreiber berechtigt, Ihren Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen. Dies gilt auch, wenn Sie eine erbetene Selbstablesung nicht oder nicht fristgerecht vornehmen, ohne dass Ihnen insoweit ein Widerspruchsrecht nach Ziffer 3.1 zusteht. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der erteilten Verkehrslehrgrenzen oder ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt die SWJ die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.3

1. Ihre persönlichen Daten

Frau Herr Eheleute Firma

*Name, Vorname bzw. Firmenname

Name, Vorname bzw. Firmenname (wenn Zeile 1 nicht ausreicht)

*Straße, Hausnummer

*PLZ, Ort

Geburtsdatum

Vertragsnummer

Kundennummer

Rechnungseinheit

*Telefon (tagsüber)

Mobil

E-Mail

2. Ihre Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Zählerstand

Jahresverbrauch in kWh

Teilbetrag in EUR

3.1 Neueinzug oder

*Einzugsdatum

3.2 Tarifänderung oder

*Datum der Tarifänderung

3.3 Lieferantenwechsel oder

*Bisheriger Lieferant

*Bisherige Kundenr. bei Lieferant

*Datum des gewünschten

3.4 Messstellenbetreiberwechsel

*Bisheriger Messstellenbetreiber

*Bisherige Kundenr. beim MSB

4. SEPA-Basislastschriftmandat

Vorname, Name Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ich ermächtige die Stadtwerke Jülich GmbH (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE702220000038382**), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Jülich GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

*Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

✘

5. Preise und Vertragslaufzeiten

Eintarifzähler

	Netto	Brutto <small>inkl. z.Z. 19% USt.</small>
Arbeitspreis je kWh	23,23 Cent	27,64 Cent
Servicepreis je Monat (ET-Zähler)	18,30 Euro	21,78 Euro
Servicepreis je Monat (Smart Meter)	44,52 Euro	52,98 Euro

Mehrtarifzähler

	Netto	Brutto <small>inkl. z.Z. 19% USt.</small>
Arbeitspreis je kWh	23,23 Cent	27,64 Cent
Servicepreis je Monat (MT-Zähler)	19,60 Euro	23,32 Euro
Servicepreis je Monat (Smart Meter)	44,52 Euro	52,98 Euro

Nutzen Sie die Möglichkeit mit der **Zusatzoption „UmweltPlus“** 100% erneuerbaren Ökostrom zu beziehen:

	Netto	Brutto
<input type="checkbox"/> Aufschlag „UmweltPlus“ je kWh	0,72 Cent	0,86 Cent

Erstvtragslaufzeit bis:

31.12.2021

Vtragsverlängerung:

12 Monate

Kündigungsfrist:

1 Monat zum Vertragsende

6. Vollmacht

Ich bevollmächtige die SWJ für meine unter Punkt 2 genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Liefervertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen (vgl. Ziffer 2.3 der AGB). Die SWJ ist in vorgenannten Fällen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in diesem Sondervertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die beigefügten "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) einschließlich der zugehörigen Bedingungen der SWJ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) der SWJ.

8. Aktuelle Angebote

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die SWJ mich telefonisch über die oben genannte Telefon- und Mobilfunknummer und per E-Mail über eigene Angebote und Produkte informieren darf. Der vorgenannten Nutzung meiner Daten kann ich jederzeit gegenüber der SWJ (z.B. per Brief, Telefon, E-Mail) widersprechen.

10. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Jülich GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie ohne Heizstrom (Stromlieferung) für meine unter Punkt 2 genannte Lieferstelle. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Jülich GmbH zustande, in der Ihnen der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt wird.

Ich habe die "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWJ (AGB) zusammen mit diesem Auftragsordruck erhalten und akzeptiere diese. Ich habe die Widerrufsbelehrung erhalten und verstanden.

*Ort, Datum

✘

*Unterschrift des Auftraggebers

✘

Haben Sie Fragen?

Telefon: **02461 625-122**

E-Mail: **service@stadtwerte-juelich.de**

Internet: **www.stadtwerte-juelich.de**

Stadtwerke Jülich GmbH

An der Vogelstange 2 a

52428 Jülich

Exemplar für Ihre Unterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SWJ StabilStrom

1 Was ist Gegenstand Ihres Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die gesamte Stromlieferung für Ihren privaten, gewerblichen oder beruflichen Bedarf in Niederspannung ohne Leistungsmessung, ausgenommen des Heizstroms und die Durchführung des Messstellenbetriebs an der von Ihnen im Vertrag angegebenen Entnahmestelle.

2 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und ab wann bekommen Sie Strom von den Stadtwerken Jülich?

Zunächst benötigt die Stadtwerke Jülich GmbH (SWJ) von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung und zur Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Vertrag kommt zustande, indem die SWJ Ihnen mit der Vertragsbestätigung, in der auch der voraussichtliche Liefertermin und der Beginn des Messstellenbetriebs mitgeteilt wird, das Zustandekommen bestätigt. Die SWJ wird Ihnen die Annahme oder Ablehnung Ihres Auftrags spätestens drei Wochen nach Versand des von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars (maßgeblich ist der Poststempel, das Versanddatum auf dem Fax-Sendebericht oder das Versanddatum der E-Mail) zusetzen.

Alternativ zu Ziffer 2.1 können Sie per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags zur Energielieferung und zur Durchführung des Messstellenbetriebs abgeben. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots wird Ihnen die SWJ durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWJ Ihr Angebot und teilt Ihnen innerhalb von 3 Wochen mit, ob Ihr Auftrag angenommen oder abgelehnt wird. Maßgeblich für den Fristbeginn ist in diesem Fall das Versanddatum der Bestätigungs-E-Mail.

Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Belieferung mit Strom und/oder des Messstellenbetriebs (insb. Kündigung der bisherigen Lieferverträge bzw. Messstellenverträge) gegeben sind. Die SWJ wird bei entsprechender Bevollmächtigung durch Sie die dafür erforderlichen Schritte für Sie übernehmen. Kann Ihre Belieferung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung erfolgen, haben sowohl die SWJ als auch Sie das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

3 Wie lang ist die Laufzeit Ihres Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht fristgerecht nach Ziffer 4.1 gekündigt wurde.

4 Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist vom einem Monat auf das jeweilige Vertragsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß der Ziffern 4.2 bis 4.3 sowie gemäß §314 BGB und § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt unberührt.

4.2 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen.

4.3 Die SWJ ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle wiederholter Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StromGVV vor. In den Fällen des § 19 Abs. 2 StromGVV wird die SWJ die Kündigung zwei Wochen vorher androhen; § 19 Abs. 2 S.2 und S. 3 StromGVV gelten entsprechend.

4.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ soll Ihre Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

5 Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach §19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach §17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach §18 Abs.1 Umlage für Abschaltbare Lasten) enthalten.

5.2 Preisänderungen durch die SWJ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zwingenheitlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWJ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWJ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWJ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegengläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWJ nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWJ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWJ Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWJ wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

5.5 Ändert die SWJ die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWJ den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zu Kündigung nach Ziffer 4 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Erleichterungen wirksam werden.

6 Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (31.12.), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sofern Sie dies wünschen, ist die SWJ verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren (entgeltpflichtig).

7 Darf die SWJ den Vertrag ändern?

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollen sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWJ unzumutbar werden, ist die SWJ berechtigt diese AGB entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung darf ausschließlich dazu dienen, dass bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bezogen auf den Zeitpunkt der Vertragsanpassung schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, der Vertragsanpassung in Textform zu widersprechen. Der Widerspruch muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei der SWJ eingegangen sein. Widersprechen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die SWJ wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die SWJ die Vertragsbedingungen ändert.

8 Wer haftet bei Schäden?

8.1 Bei Versorgungsstörungen, Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Etwaige Ansprüche können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen.

8.2 Im Übrigen haftet die SWJ vorbehaltlich der Ziffern 8.3 und 8.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWJ oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWJ haftet darüber hinaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

9 Zusatzoptionen

Der monatliche Aufschlag einer gewählten Option wird mit der nächsten Jahresrechnung in voller Höhe fällig bzw. gutgeschrieben. Wird dieser Vertrag gekündigt, endet auch die vereinbarte Zusatzoption.

9.1 Option „UmweltPlus“

Die SWJ liefert Naturstrom aus nachhaltigen Energiequellen, der je nach Verbrauch des Kunden in entsprechenden Mengen eingespeist wird. Die Option „UmweltPlus“ hat eine Ersatzlaufzeit, sowie Kündigungsfrist wie in Punkt 3 - 4 beschrieben.

10 Was müssen Sie noch wissen?

10.1 Die SWJ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10.2 Zusätzliche Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWJ jeweils hinweisen. Wartungsarbeiten werden nicht angeboten. Details sind der Produktinformation zu entnehmen.

10.3 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Stromversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Grundversorgungsverordnung - StromGVV)“ einschließlich der jeweils zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen der SWJ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.4 Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Jülich.

11 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

11.1 Beanstandungen von Verbrauchern (SWJ) sind insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die SWJ innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei ihr beantwortet. Unsere Kontaktdaten lauten: Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich, Telefon: 02461-625 122, Telefax: 02461-625 130, E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de, Internet: www.stadtwerke-juelich.de.

11.2 Betrifft eine Beanstandung den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sind Sie berechtigt eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle zu beantragen, sofern die SWJ der Beanstandung nicht abhilft. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-27572400, Telefax: 030-2742740-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 16:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

11.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zu Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 51305 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder bundesweites Infolinefon 01805 101000 (Mo. bis Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de

11.4 Das Recht der Vertragsparteien die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG durchzuführen, bleibt unberührt.

12 Datenschutz

SWJ oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten, speichern und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO. SWJ nutzt die Kundendaten um den Kunden Produktinformationen per Post und, bei einseitiger Einwilligung, per E-Mail und/oder per Telefon, zukommen zu lassen und zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde hat das Recht, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SWJ zu widersprechen. Die Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.stadtwerke-juelich.de/datenschutz.

13 Bonitätsauskunft

SWJ ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWJ behält sich das Recht vor, den Abschluss des Stromlieferungsvertrages, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität, abzulehnen.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energieeffizienzgesetz

Neben unseren Beratungsangeboten auf www.stadtwerke-juelich.de weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie Ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagentur.de.

15 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ust.Id.Nr.: DE 218 134 799
Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich
Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Günter Engels
Geschäftsführer: Dipl.-Oec. Ulf Kamburg
Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen beim Amtsgericht Düren HR B 4131

Sie erreichen unsere Kundenberatung wie folgt:

Telefon: 02461 - 625-122

Telefax: 02461 - 625-130

E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de

Internet: www.stadtwerke-juelich.de

Regelungen zum Messstellenbetrieb bei Beauftragung

1 Umfang des Messstellenbetriebs

Der Umfang des Messstellenbetriebs richtet sich nach dem MsbG, insbesondere nach §§ 3, 35 MsbG. Darüber hinaus stellt Ihnen die SWJ auf Verlangen im Rahmen der technischen Kapazitäten ferner das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung und ermöglicht den dafür erforderlichen technischen Betrieb gegen angemessenes Entgelt.

2 Messeinrichtung

2.1 Die Messung des entnommenen Stroms erfolgt nach Wahl der SWJ durch Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen im Sinne des MsbG (fortan einheitlich: Messeinrichtung). Die SWJ hat Anspruch auf den Einbau von in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen, Installation, Betrieb, Wartung und Ausbau der Messeinrichtung erfolgen durch die SWJ oder einen von dieser Beauftragten. Sind Sie nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Entnahmestelle, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass ein Einverständnis des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z.B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen etc.) vor der Installation der Messeinrichtung vorliegt auf Verlangen der SWJ hat der Kunde das Einverständnis nachzuweisen.

2.2 Die Installation der Messeinrichtung erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages; nach Beendigung des Vertrages ist die SWJ zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt, sofern der neue Messstellenbetreiber diese nicht übernimmt. Störungen, Beschädigungen oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde der SWJ unverzüglich, möglichst telefonisch (Tel.-Nr. 02461 4250) oder per E-Mail mitzuteilen. Nachteile, die aus einer nicht bzw. verspätet erfolgenden Mitteilung resultieren, haben Sie zu tragen.

2.3 Sie sind berechtigt, von der SWJ jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch Befundprüfung nach § 39 Mess- und Eichgesetz durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 Mess- und EichG zu verlangen; wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWJ gestellt, hat der Kunde die SWJ zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht mehr verwendet werden darf, trägt die SWJ die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 Mess- und EichG bleiben hiervon unberührt.

3 Messung/Datenerhebung/Datenaufbereitung/Datenübermittlung

3.1 Die Erhebung, Aufbereitung und Übertragung der Daten des Kunden erfolgt nach den Vorschriften des MsbG. Darüber hinaus kann die SWJ verlangen, dass eine Ablesung kostenfrei vom Kunden durchgeführt wird, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung und 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse der SWJ an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

3.2 Zu dem Zweck kann die SWJ den Kunden eine Ableserate übersenden, die innerhalb von fünf Werktagen nach dem von der SWJ angegebenen Ableseterminum an die SWJ zurückzusenden ist. Sie können der Selbstablesung widersprechen, wenn diese für Sie nicht zumutbar ist.

3.3 Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden, zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWJ hieran jeweils ein Verschulden trifft, so ist die SWJ und/oder der zuständige Netzbetreiber berechtigt, Ihren Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzuziehen. Dies gilt auch, wenn Sie eine erbetene Selbstablesung nicht oder nicht fristgerecht vornehmen, ohne dass Ihnen insoweit ein Widerspruchsrecht nach Ziffer 3.1 zusteht. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der errichteten Verkehrslehrgrenzen oder ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so erteilt die SWJ die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind entsprechend zu berücksichtigen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)



Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten. **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4V v. 14.03.2019 I 333

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorger und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind. Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher. Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat. Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),

Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,

Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),

jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,

die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und

das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20

Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf. Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursache durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zum utabaren Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle "an oder im jeweiligen Haus" muss es richtig "am oder im jeweiligen Haus" lauten

§ 10 Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die

Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen. Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

soweit die emsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

sofern

der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Widerrufsformular

An
Stadtwerke Jülich GmbH
An der Vogelstange 2 a
52428 Jülich

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular **in Druckbuchstaben** aus.
Senden Sie es uns anschließend per Post, per Fax (02461 625-130) oder per E-Mail (service@stadtwerke-juelich.de) zurück.

Straße, Hausnummer der Verbrauchsstelle

PLZ, Ort der Verbrauchsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über

Strom-*/ **Gas**lieferungen

Bestellt am /erhalten am

Name(n), Vorname(n)

Straße, Hausnummer der Rechnungsanschrift

PLZ, Ort der Rechnungsanschrift

Mit freundliche Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Widerrufsbelehrung für Ihren Auftrag zur Strom-/oder Gaslieferung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Stadtwerke Jülich GmbH | An der Vogelstange 2a | 52428 Jülich | Tel. 02461 - 625 - 122 | Fax: 02461 - 625-130 | E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist erfolgen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.